
07/2018

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

26.04.2018

I n h a l t

	Seite
Satzung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) für die Vergabe von Leistungsbezügen – (Hochschulleistungsbezüge- satzung - HLeistBS) vom 14. Dezember 2017	2

Satzung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) für die Vergabe von Leistungsbezügen – (Hochschulleistungsbezügesatzung - HLeistBS) vom 14. Dezember 2017

Der Senat der BTU Cottbus–Senftenberg (BTU) hat am 14. Dezember 2017 die Satzung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 08. Januar 2016 (AMbl. 01/2016 vom 8. Januar 2016), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 17. November 2016 (AMbl. 12/2017 vom 21. Juni 2017) (GO BTU) – Neufassung GO BTU –, aufgrund § 5 Abs. 1 sowie § 64 Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18), i. V. m. § 37 Abs. 2 Besoldungsgesetz für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Besoldungsgesetz - BbgBesG) vom 20. November 2013 (GVBl. I/13 Nr. 32, S.ber. GVBl. I/13 Nr. 34) i. V. m. § 11 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Professorinnen und hauptamtliche Hochschulleitungen im Geltungsbereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Hochschulleistungsbezügeverordnung - HLeistBV) in der Fassung vom 17. Juli 2014 (GVBl. II/14 Nr. 48), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. August 2015 (GVBl. II/15 Nr. 38), erlassen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich 2
- § 2 Bleibe-Leistungsbezüge 2
- § 3 Besondere Leistungsbezüge 2
- § 4 Einmalige Leistungsprämie 3
- § 5 Funktions-Leistungsbezüge..... 3
- § 6 Forschungs- und Lehrzulagen 4
- § 7 Schlussbestimmungen 4
- § 8 Inkrafttreten, Übergangsregelung, Außerkräfttreten 5
- Anlage 1:Modell für die leistungsorientierte Vergabe der Leistungsbezüge (PersLOM)..... 6

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß §§ 3 und 5 HLeistBV an der BTU erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. ²Die Gewährung von Berufungsleistungsbezügen bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß dieser Satzung ist für Professorenstellenvertreterinnen oder Professorenstellenvertreter sowie Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren nicht zulässig.

§ 2 Bleibe-Leistungsbezüge

(1) ¹Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor das Einstellungsinteresse eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers nachweist. ²Die bloße Glaubhaftmachung von Überlegungen zur beruflichen Neuorientierung ist nicht ausreichend. ³Eine tatsächliche Konkurrenzsituation für die Hochschule muss bestehen und nachgewiesen werden.

(2) ¹Bleibe-Leistungsbezüge können von der Präsidentin oder dem Präsidenten gewährt werden. ²Entscheidungsgründe für die Gewährung sind aktenkundig zu machen. ³Hierbei sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse in Lehre und Forschung, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen und anschließend zu protokollieren.

(3) ¹Bleibe-Leistungsbezüge setzen sich aus unbefristeten und befristeten Bleibe-Leistungsbezügen zusammen. ²Unbefristet gewährte Bleibe-Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. ³Befristet gewährte Bleibe-Leistungsbezüge werden für drei Jahre vergeben. ⁴Der Zeitraum kann sich um eine notwendige Anzahl von Monaten verlängern, damit die für die Evaluation der befristeten Bleibe-Leistungsbezüge drei vollen Kalenderjahre zur Bewertung herangezogen werden können. ⁵Für das Folgejahr erfolgt die Überführung mit der Evaluation in das System der besonderen Leistungsbezüge.

§ 3 Besondere Leistungsbezüge

(1) ¹Leistungsbezüge gemäß § 3 HLeistBV für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung können entsprechend der jeweils anzuwendenden Anlage 1 gewährt

werden. ²Die Bewertung der individuellen Leistung erfolgt jeweils für einen Zeitraum von drei zurückliegenden Kalenderjahren (Bewertungsperiode).

(2) ¹Besondere Leistungsbezüge werden als monatliche Zahlung für einen Zeitraum von drei Jahren vergeben. ²Nach Ablauf von jeweils drei Jahren erfolgt eine erneute Leistungsbewertung, die nach den Prinzipien der jeweils anzuwendenden Anlage 1 durchgeführt wird. ³Auf dieser Basis erfolgt die Bemessung der anschließend zu gewährenden Leistungsbezüge.

(3) ¹Das Verfahren zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge wird einmal jährlich durchgeführt. ²Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet auf Grundlage der Ergebnisse des Modells für die leistungsorientierte Vergabe der Leistungsbezüge (PersLOM). ³Die Höhe der besonderen Leistungsbezüge der folgenden Bewertungsperiode wird der betroffenen Professorin oder dem betroffenen Professor im vierten Quartal des Jahres schriftlich mitgeteilt.

(4) ¹Die Bewertung erfolgt in fünf Leistungsstufen mit folgenden Stufenbeträgen:

Leistungsstufe	Stufenbetrag (Euro)
1	0
2	140
3	280
4	390
5	500

²Befristet gewährte besondere Leistungsbezüge nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. ³Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

(5) ¹Die Präsidentin oder der Präsident setzt einen Beirat zu ihrer oder seiner inhaltlich-fachlichen Beratung auf Grundlage des PersLOM ein. ²Im Beirat wirken bis zu fünf Professorinnen und/oder Professoren, die Kanzlerin oder der Kanzler, die oder der für das Strategische Controlling zuständige Referentin oder Referent mit und bereiten die Entscheidung vor. ³Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Verwaltungsbereichs Personal nimmt beratend an den Sitzungen des Beirats teil. ⁴Der Beirat schlägt der Präsidentin oder dem Präsidenten das Bewertungssystem für die besonderen Leistungsbezüge, insbesondere die Indikatoren resultierend aus dem Modell zur leistungs-

orientierten Mittelvergabe (LOM) und ihre Gewichtung vor. ⁵Die Präsidentin oder der Präsident legt dem Senat die Empfehlung des Beirats zur Beschlussfassung vor.

(6) Wurden bereits besondere Leistungsbezüge für vorausgegangene Bewertungsperioden gewährt, so werden diese in der nächsten Bewertungsperiode nach Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten wie folgt berücksichtigt:

1. Bei konstanter Leistungsstufe wird der bisher gezahlte Stufenbetrag um den Stufenbetrag der neuen Bewertungsperiode gemäß § 3 Abs. 4 erhöht.
2. Bei höherer Leistungsstufe wird der bisher gezahlte Stufenbetrag um den Stufenbetrag der neuen Bewertungsperiode gemäß § 3 Abs. 4 erhöht.
3. Bei verringerter Leistung bzw. Absinken auf eine niedrigere Leistungsstufe wird der verminderte Stufenbetrag, bzw. bei Stufe 1 kein Stufenbetrag, gewährt.

(7) ¹Die Höhe des Betrages der in den beiden vorangegangenen Bewertungsperioden mindestens erreichten besonderen Leistungsbezüge wird unbefristet gewährt. ²Eine etwaige Dynamisierung der Stufenbeträge wirkt nicht zurück.

(8) ¹Erreicht eine Professorin oder ein Professor in der Stufe 5 mit ihrer oder seiner Punktschuld einen Wert, der in zwei aufeinander folgenden Bewertungsperioden 10 Prozent des arithmetischen Mittelwertes dieser Stufe übersteigt, kann ein zusätzlicher, frei verhandelbarer Leistungsbezug gewährt werden. ²Hierüber entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

§ 4 Einmalige Leistungsprämie

(1) ¹In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine einmalige Leistungsprämie auf Antrag gewährt werden. ²Die Höhe des Betrages muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen.

(2) Der Antrag ist mit einer ausführlichen Begründung zur Leistung an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten und wird von ihr oder ihm zeitnah entschieden.

§ 5 Funktions-Leistungsbezüge

(1) ¹Funktions-Leistungsbezüge werden nach den Regelungen der HLeistBV befristet gewährt. ²Mit dem Ende des Monats, in dem die

Aufgabenwahrnehmung endet, entfällt der Anspruch auf Zahlung.

(2) Für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben erhalten:

- 1. die Präsidentin oder der Präsident und die hauptberufliche Vizepräsidentin oder der hauptberufliche Vizepräsident Funktionsleistungsbezüge gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1b und 2b HLeistBV; die Regelungen des § 4 Abs. 3 HLeistBV gelten unbenommen von dieser Satzung und
- 2. die nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten Funktionsleistungsbezüge gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3b HLeistBV.

(3) Sonstige Funktions-Leistungsbezüge für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung gemäß § 5 HLeistBV können monatlich wie folgt gewährt werden:

1. die oder der Vorsitzende des Senats	400 Euro
2. Dekaninnen und Dekane	400 Euro
3. Prodekaninnen und Prodekanen	200 Euro
4. Beauftragte oder Beauftragter für Information, Kommunikation und Medien (CIO)	400 Euro

(4) Bei der Bemessung der Funktions-Leistungsbezüge ist eine etwaige Ermäßigung der Lehrverpflichtung zu berücksichtigen.

(5) ¹Über die Gewährung von sonstigen Funktions-Leistungsbezügen gemäß Abs. 3 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag. ²Dem Antrag ist für die Nr. 2. und Nr. 3. die Entscheidung der Fakultät beizufügen. ³Die Kanzlerin oder der Kanzler wirkt beratend mit und bereitet die Entscheidungen vor. ⁴Die Entscheidungsgründe sind aktenkundig zu machen.

§ 6 Forschungs- und Lehrzulagen

(1) ¹Forschungs- und Lehrzulagen aus Mitteln privater Dritter können auf Antrag vergeben werden. ²Dem formlosen Antrag über die Dekanin oder den Dekan an die Präsidentin oder den Präsidenten sind Unterlagen des Drittmittelgebers beizufügen, aus denen sich die Höhe des Betrages für die Zulage sowie Beginn und Ende des Forschungs- oder Lehrprojektes er-

geben. ³Die Kanzlerin oder der Kanzler wirkt beratend an der Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten mit und bereitet diese vor.

(2) ¹Eine Forschungs- und Lehrzulage wird regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- und Lehrprojektes gewährt. ²Die Zulagen nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungserhöhungen teil und sind nicht ruhegehaltfähig.

(3) Lehrtätigkeiten im Rahmen von Lehrprojekten sind auf die Regellehrverpflichtung nicht anzurechnen.

(4) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für die Einwerbung von Drittmitteln für Forschungs- oder Lehrvorhaben gemäß § 36 Abs. 3 BbgBesG aus.

(5) Eine Zulage ist nur zu gewähren, wenn die Drittmittel über die Universität abgerechnet werden.

(6) Von dieser Regelung unberührt bleiben eingeworbene Forschungszulagen im Rahmen von Projekten, die in Nebentätigkeit durchgeführt werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Bindende besoldungsrechtliche Vorschriften, insbesondere das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), das Brandenburgische Besoldungsgesetz (BbgBesG) und die Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren und hauptamtliche Hochschulleitungen im Geltungsbereich des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (Hochschulleistungsbezügeverordnung - HLeistBV) gehen in ihren jeweils geltenden Fassungen dieser Ordnung vor.

(2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sollen vor der Entscheidung über die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen bzw. von Forschungs- und Lehrzulagen angemessen und im Sinne des BbgHG beteiligt werden.

(3) ¹Entscheidungen über die Gewährung von Leistungsbezügen, einmaligen Leistungsprämien sowie Forschungs- und Lehrzulagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. ²Die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelung, Außerkräfttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Satzung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus für die Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen vom 30. Juni 2005 (Amtsblatt der BTU Cottbus Nr. 19 vom 06. Oktober 2005) sowie die Satzung der Hochschule Lausitz (FH) über das Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen (Mitteilungsblatt Nr. 227 vom 22. März 2012) außer Kraft.

(2) ¹Professorinnen und Professoren, die am 31. Dezember 2017 für die Dauer von mehr als drei Jahren besondere Leistungsbezüge bezogen haben, können binnen drei Monaten nach Inkrafttreten der Satzung einen begründeten Antrag auf Entfristung dieser gewährten besonderen Leistungsbezüge stellen. ²Entfristet werden kann höchstens der Betrag der während der Dauer von bis zu sechs Jahren vor Wirksamwerden der Satzung der besonderen Leistungsbezüge mindestens gewährt wurde. ³Über den Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. ⁴Die Entscheidungsgründe sind aktenkundig zu machen.

(3) Nach Inkrafttreten dieser Satzung wird über die erstmalige Vergabe besonderer Leistungsbezügen auf Grundlage der Anlage 1 entschieden.

(4) ¹Mit Beginn des Jahres 2018 erfolgt eine Überarbeitung des dieser Satzung zu Grunde liegenden Modells in Anlage 1. ²Sollten aus dieser Überarbeitung höhere Einstufungen resultieren, wird der Differenzbetrag ab 01. Januar 2018 rückwirkend nachgezahlt und damit der höhere Stufenbetrag für die Dauer der laufenden Bewertungsperiode gewährt.

Cottbus, 14. Dezember 2017

Die Vorsitzende des Senats

Prof. Dr. rer. pol. habil. Magdalena Mißler-Behr

Cottbus, 25. April 2018

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.
Jörg Steinbach
Hon.-Prof. (ECUST, CN)
Präsident

Anlage 1: Modell für die leistungsorientierte Vergabe der Leistungsbezüge (PersLOM)

Es gibt vier Parametergruppen, in denen die Parameter (entsprechend Tabelle 1) für die Leistungsbewertung erfasst werden: Lehre, Internationalisierung, Forschung und Technologietransfer.

Tabelle 1 Auflistung der Parameter für die Leistungsbewertung in den vier Parametergruppen Lehre, Internationalisierung, Forschung und Technologietransfer mit ihren entsprechenden Wichtungsfaktoren

Lehre	Wichtungsfaktor
Abschlussarbeiten 1. Gutachten	4
Abschlussarbeiten 2. Gutachten	2
mündliche Modulabschlussprüfungen (MAP)	0,4
schriftliche Modulabschlussprüfungen (MAP)	0,2
Betreuung Begutachtung praktisches Studiensemester	0,4
Continuous Assessment (MCA)	0,4
Weiterbildungstätigkeiten	2
Internationalisierung	
Studierendenaustausch (z. B. Erasmus und Studexa)	5
Fachkoordinator für Austauschplätze	15
Beteiligung an englischsprachigem Studiengang	4
Double Degree	6
Stipendiaten	40
Forschung	
abgeschlossene betreute Promotionen (Erstbetreuung)	40
Hauptbetreuung von Promotionen (in fachhochschulischen Fachgebieten)	40
abgeschlossene betreute Habilitationen	20
Hauptbetreuung von Habilitationen (in fachhochschulischen Fachgebieten)	20
Drittmittelprojekte mit fachspezifischem Wichtungsfaktor (Tabelle 2)	0,5/1000 €
referierte wissenschaftliche Beiträge	8
nichtreferierte wissenschaftliche Beiträge	2
Monographien	16
Herausgebertätigkeiten	4
Konferenzbeiträge	4
interne Stipendien, z. B. Graduate Research School (GRS)	20
Preise/Ehrungen (für Fachgebiet); z. B. Lehrpreis	20
Gutachtertätigkeiten/aktive Funktionen in externen überregionalen Gremien	2
Organisation von wissenschaftlichen Konferenzen	25
Preisträger von Wettbewerben (z. B. Musik, Architektur)	50
Leitung einer DFG-Forschergruppe, -beantragung	100
Beantragung oder Leitung eines Graduiertenkollegs	50
Technologietransfer	
Patente	50
Beteiligung an Ausgründung	40

Für jeden Parameter werden die Daten der zurückliegenden drei Jahre erfasst, addiert, der Durchschnittswert daraus gebildet und mit dem entsprechenden Wichtungsfaktor (Tabelle 1) multipliziert. Die Lehrpunkte (Summe aller gewichteten Punkte der Parametergruppe Lehre) werden mit dem Servicelehrfaktor* und dem individuellen Auslastungsfaktor** multipliziert. Die fachspezifische Wichtung der Drittmittel erfolgt in Anlehnung an Daten zur Drittmittelinwerbung in den Fächerklassen entsprechend der Vorgaben des statistischen Bundesamtes (Tabelle 2).

Tabelle 2 Unterteilung der Fächer in Drittmittelklassen mit entsprechender Wichtung

Drittmittel-klasse	Wichtung	Fächer
1	3,333	Wirtschaftswissenschaften, Instrumental- und Gesangspädagogik, Soziale Arbeit, Recht, Stadt- und Regionalplanung, Bau- und Kunstgeschichte, Architektur
2	1,667	Biotechnologie, Chemie, Physik, Mathematik, Informatik, Umwelt
3	1	Ingenieurwesen, Medizintechnik, Verfahrenstechnik, Bauingenieurwesen, Maschinenbau, Elektrotechnik

Die errechneten Punkte in den vier Parametergruppen werden für universitäre (U) und fachhochschulische Fachgebiete (FH) unterschiedlich gewichtet (Tabelle 3). Beispielsweise ergibt sich für ein universitäres Fachgebiet die Gesamtpunktzahl zu 42,5% aus den Lehrpunkten, zu 5% aus den Internationalisierungspunkten, zu 42,5% aus Forschungspunkten und zu 10% aus den Punkten des Technologietransfers. Die Wichtung der Parametergruppen für Forschungsprofessuren (FoProf) erfolgt, nur für die Bemessung der besonderen Leistungsbezüge, entsprechend universitärer Fachgebiete.

Tabelle 3 Wichtung der Parametergruppen für universitäre und fachhochschulische Fachgebiete und Forschungsprofessuren

	Lehre	Technologietransfer	Forschung	Internationalisierung
U/FoProf	0,425	0,10	0,425	0,05
FH	0,400	0,10	0,450	0,05

Entsprechend der Punktzahl eines Fachgebietes wird die erreichte Leistungsstufe für die besonderen Leistungsbezüge (§ 3 Abs. 4), getrennt nach Forschungsprofessuren, universitären und fachhochschulischen Fachgebieten, festgelegt (Tabelle 4).

Tabelle 4 Festlegung der Leistungsstufe nach erreichter Punktzahl für Forschungsprofessur, universitäres und fachhochschulisches Fachgebiet

U			FoProf			FH		
Punktzahl		Leistungsstufe	Punktzahl		Leistungsstufe	Punktzahl		Leistungsstufe
von	bis		von	bis		von	bis	
0	124	1	0	84	1	0	49	1
125	249	2	85	169	2	50	99	2
250	374	3	170	254	3	100	149	3
375	499	4	255	339	4	150	199	4
> 500		5	> 340		5	> 200		5

* Der Servicelehrfaktor (SLF) wird pro Institut bestimmt und gilt für alle Fachgebiete des jeweiligen Institutes.

$SLF = 1 + (\sum CNW\text{-Anteile der Studiengänge des Institutes außerhalb der Fakultät} / \sum CNW\text{-Anteile der Studiengänge des Institutes innerhalb der Fakultät})$

** Der individuelle Auslastungsfaktor wird pro Fachgebiet aus dem Verhältnis der IST-Lehrverpflichtung zur Soll-Lehrverpflichtung ermittelt. Er nimmt Werte von kleiner, gleich oder größer 1 an.